



Brüssel, den 12. November 2015
(OR. en)

13997/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0240 (NLE)

WTO 244
SERVICES 43
COMER 145

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13077/15 WTO 222 SERVICES 36 COMER 134 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	13076/15 WTO 221 SERVICES 37 COMER 133 + ADD 1
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts, dem zufolge die Präferenzbehandlungen, die die Union in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleister der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder gewähren will, notifiziert werden sollen und die Zustimmung zu einer über den Marktzugang hinausgehenden Präferenzbehandlung eingeholt werden soll – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Oktober 2015 einen "Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts, der auf die Einholung der Zustimmung für eine über den Marktzugang hinausgehende Präferenzbehandlung abzielt, die von der Europäischen Union für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der LDC einseitig angeboten wird",¹ und ein Addendum mit einem Vorschlag für die Notifizierung der Europäischen Union betreffend Präferenzbehandlungen vorgelegt, die sie Dienstleistungen und Dienstleistern der am wenigsten entwickelten Länder gewähren will².

¹ Dok. ST 13076/15.

² Dok. ST 13076/15 ADD 1 (von der Kommission nur in englischer Sprache vorgelegt)

2. Der Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) hat nach Abschluss einer informellen stillschweigenden Konsultation am 3. November 2015 einen Kompromissvorschlag des luxemburgischen Vorsitzes gebilligt. Mit dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird der Kommissionsvorschlag für einen Ratsbeschluss an die Ergebnisse der Tagung des AStV vom 22. Juli 2015 angepasst, auf der das Thema zur Sprache gekommen war, und er trägt dem Ersuchen der Mitgliedstaaten um einen gesonderten Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Angelegenheiten Rechnung.
3. Es sei darauf hingewiesen, dass das in Artikel 1 des Ratsbeschlusses genannte WTO-Dokument die Notifizierung der Europäischen Union betreffend die Präferenzbehandlungen enthalten wird, die die Union Dienstleistungen und Dienstleistern der zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Mitglieder gewähren will und die über den Marktzugang hinausgehen, wie sie in Dokument ST 13996/15 wiedergegeben ist³.
4. Nach der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 11. November 2015
 - wird der Rat ersucht, den vorstehend genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13078/15 WTO 223 SERVICES 39 COMER 135) anzunehmen;
 - werden die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, ihr Einvernehmen hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Angelegenheiten zu bestätigen;
 - werden die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, den in ANLAGE I enthaltenen Beschluss anzunehmen;
 - wird der Rat ersucht, die in ANLAGE II enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

³ Dieses Dokument gibt es nur auf Englisch.

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der von den Mitgliedstaaten zu vertretende Standpunkt wird darin bestehen, die Union dabei zu unterstützen, dem WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen die Präferenzbehandlungen zu notifizieren, die die Union in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleister der LDC-Mitglieder der WTO im Einklang mit den WTO-Ministerbeschlüssen vom 17. Dezember 2011 und 7. Dezember 2013 gewähren will, und im WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen die Zustimmung zu den über den Marktzugang hinausgehenden Präferenzbehandlungen einzuholen.

Geschehen zu ...

Im Namen der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

Erklärung der Kommission

Nach Ansicht der Kommission ist ein Ratsbeschluss nach Artikel 218 Absatz 9 für die Europäische Union rechtlich nicht gerechtfertigt, um dem WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen ihre Absicht zu notifizieren, Dienstleistungen und Dienstleistern aus den am wenigsten entwickelten Ländern gemäß der Ausnahmegenehmigung für diese Länder Präferenzbehandlungen zu gewähren.

Die Kommission hält den Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Standpunkts der Mitgliedstaaten in der WTO in dieser Angelegenheit für ungerechtfertigt, weil die Präferenzbehandlungen, die über den Marktzugang im Sinne des Artikels XVI GATS hinausgehende Elemente enthalten und von der Europäischen Union Dienstleistungen und Dienstleistern der am wenigsten entwickelten Länder gemäß der Ausnahmegenehmigung für diese Länder gewährt werden sollen, in die Zuständigkeit der EU fallen, wie diese im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert ist.

Erklärung Irlands

Die in der durch den Ratsbeschluss genehmigten Notifikation enthaltenen Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.